



**Landratsamt
Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung**

**Lebensmittelhygiene:
Essensausgabe in Kindergärten**

Eine Essensausgabe in Kindergärten gilt nach den EU-Hygienevorschriften als „Lebensmittelunternehmen“ (Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts...).

Ein „Lebensmittelunternehmen“ muss die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene einhalten.

Zu diesen Anforderungen gehören insbesondere:

1. Registrierung als Lebensmittelunternehmer bei der zuständigen Behörde:
Übersendung des ausgefüllten beigefügten Registrierbogens an das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung im Landratsamt Karlsruhe
2. Einhaltung von Hygienevorschriften:
Anforderungen in Bezug auf die baulichen Gegebenheiten, die Arbeits- und Personalhygiene
(z.B. glatte Oberflächen im Bereich des Umgangs mit Lebensmitteln, Einhaltung der Kühlkette, saubere Arbeitskleidung...)
3. Durchführung und Dokumentation von betrieblichen Eigenkontrollen:
Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln
(siehe Anlage „Betriebseigene Kontrollen und Nachweise in Gastronomie und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung“)

Der Rechtstext der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ist unter folgender Internetadresse zu finden:

<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/JOhtml.do?uri=OJ:L:2004:139:SOM:DE:HTML>

Für Rückfragen steht das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unter der Telefonnummer 0721 / 936-83020 zur Verfügung.